

Federf. Stadtamt: Dezernat III

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordneter Dr. Wilk	17.9.2012	
Rat	Bürgermeister Roland	20.9.2012	

öffentliche Sitzung

**Betrifft: Zukunft der Energieversorgung in Gladbeck
Bekanntmachung des Auslaufens der Strom- und Gaskonzession
zwischen der Stadt Gladbeck und der Emscher Lippe Energie GmbH nach
§ 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG**

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Stadt Gladbeck hat am 31.08.2001/15.09.2001 einen Stromkonzessionsvertrag sowie einen Gaskonzessionsvertrag mit der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) geschlossen. Beide Verträge laufen zum 31.12.2014 aus und sollen mit Laufzeitbeginn zum 01.01.2015 neu abgeschlossen werden.

Die Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession richtet sich nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und, auf Grund ihrer Einordnung als Dienstleistungskonzessionen, nach den allgemeinen Vergabegrundsätzen. Die Neuvergabe der Konzessionen muss demnach transparent, diskriminierungsfrei und anhand wettbewerblicher Grundsätze durchgeführt werden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Bekanntmachung und Inhalte

Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG ist die Stadt Gladbeck verpflichtet, spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge, das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die von der Stadt in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Vertragsendes der Strom- und Gaskonzession der Stadt Gladbeck hat daher spätestens bis zum 31.12.2012 zu erfolgen. Der Beginn der Konzessionsverfahren soll zum 08.10.2012 mit der Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgen.

Erweiterung wg. „breiter“ Variante (Kooperationsmodell):

Die Stadt Gladbeck ist derzeit als Gesellschafter in der ELE engagiert. Sie hat die Strom- und Gaskonzessionen an die ELE vergeben. Die Stadt Gladbeck erwägt im Zusammenhang mit dem Neuabschluss des Strom- und des Gaskonzessionsvertrages zudem, den öffentlichen Einfluss auf den Netzbetrieb auch im Wege eines eigenen Engagements zu stärken. Die Stadt Gladbeck wird insofern hierauf gerichtete strategische Handlungsoptionen, z. B. Formen einer gesellschaftsrechtlichen Einflussnahme auf das Netz bis hin zu einem vollumfänglichen Erwerb durch die Stadt Gladbeck sowie sonstige Kooperationslösungen, ggf. prüfen. Daher sollen auch entsprechende kooperationsinteressierte Unternehmen gebeten werden, ihre Interessenbekundung schriftlich einzureichen.

Zu den nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG geforderten Daten gehören gemäß § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG die Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes. Durch das EnWG erfolgt keine weitere Konkretisierung. Einen Anhaltspunkt, welche Daten unter § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG zu subsumieren sind, bietet der gemeinsame Leitfaden des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzession und zum Wechsel des Konzessionärs vom 15.12.2010 unter der Randnummer 25. Diese Daten wurden bereits von der ELE abgefragt und werden zum Zeitpunkt der Bekanntmachung in geeigneter Form, d. h. transparent und diskriminierungsfrei auf der Homepage der Stadt Gladbeck veröffentlicht.

3. Trennung der Verfahren

Um insbesondere einen diskriminierungsfreien Wettbewerb zu gewährleisten, sollen die Bekanntmachungen zwar parallel, aber getrennt voneinander erfolgen. Potentiellen Bietern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich nur für die Konzessionierung im Bereich Strom oder Gas zu bewerben, wenn ihnen eine Bewerbung für beide Medien aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Entsprechende Bekanntmachungstexte sind der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt (Anlage 1: Konzessionsvertrag Strom, Anlage 2: Konzessionsvertrag Gas).

4. Risiken bei fehlender Bekanntmachung

Erfolgt die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG nicht oder nicht fristgerecht, liegt hierin ein formeller Verfahrensfehler. Dieser ist mit dem Risiko verbunden, dass potentielle Interessenten, die letztendlich die Konzession nicht erhalten, das Konzessionsverfahren gerichtlich angreifen oder dem Bundeskartellamt den Verfahrensverstoß anzeigen. Hiermit kann eine Wiederholung des Konzessionsverfahrens oder im schlimmsten Falle die Nichtigkeit des Konzessionsvertrages verbunden sein.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Auslaufen der Strom- und Gaskonzession zwischen der Stadt Gladbeck und der Emscher Lippe Energie GmbH im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu geben.

Der Bürgermeister

(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: